

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

ferner in *Bekräftigung* des Übereinkommens von Paris¹ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter *Hinweis* auf den vom Generalsekretär für den 23. September 2019 einberufenen Klimaschutzgipfel und die während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern,

unter *Hervorhebung* der Synergien zwischen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass bei der derzeitigen Fortschrittsrate keine der globalen Energie-Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 erreicht werden wird,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution [52/13](#) vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁴,

in *Bekräftigung* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵ und der Agenda 21⁶ und der darin festgelegten Grundsätze und unter Hinweis auf die im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁷ enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen und auf die Ergebnisdokumente der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem

¹ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBL. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; BGWn

⁸, der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselent-
wicklungsländer (Samoa- ⁹, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die

Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger

der Stromnetze zu unterstützen, soweit angezeigt, um die Wirtschaftsintegration und die nachhaltige Entwicklung zu fördern und bewährte Verfahren auszutauschen, die den regionalen Bedürfnissen in Bezug auf Ziel 7 der Ziele und seine Verbindungen mit den anderen Zielen für nachhaltige Entwicklung gerecht werden, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, ihre Energienetze verstärkt miteinander zu verknüpfen, regionale Energiemärkte zu vernetzen und die Energiesicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

13. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energieressourcen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energieressourcen zu kombinieren;

14. *legt* den Regierungen, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, Investitionen in die Entwicklung nachhaltiger, verlässlicher, moderner, inklusiver und gerechter Energiesysteme zu fördern, unter anderem durch die Stärkung der Energiesysteme mittels grenzüberschreitender Netzanschlüsse, soweit angezeigt, und die Einbindung dezentraler erneuerbarer Energielösungen in die Energieplanung zu prüfen, soweit angebracht, und ist sich dessen bewusst, dass die Energiewende in verschiedenen Teilen der Welt unterschiedlich verlaufen wird;

15. *ermutigt* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, die unterstützenden Investitionen und Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels 7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung auszuweiten und bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und moderne Energielösungen zu integrieren, um die Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 entlang resilienzfördernder, inklusiver und nachhaltiger Entwicklungspfade zu verbessern und die Energiesicherheit zu gewährleisten, und fordert die entwickelten Länder, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und andere maßgebliche Interessenträger nachdrücklich auf, die Entwicklungsländer, insbesondere die ärmsten und am stärksten gefährdeten Länder, in ihren Anstrengungen zu unterstützen und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und den nationalen Entwicklungsprioritäten der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, auch im Rahmen von Multi-Akteur-Partnerschaften, um die Verpflichtung zu erfüllen, bis 2030 den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern, in der Erkenntnis, dass höhere Investitionen in bezahlbare, verlässliche, nachhaltige und moderne Energielösungen und beschleunigte Maßnahmen, die über eine Wiederherstellung des Normalzustands hinausgehen, den Ländern dabei helfen werden, die Pandemie und die Wirtschaftskrise zu bekämpfen sowie besser wiederaufzubauen, unter anderem durch die Senkung der Emissionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung der Ressourceneffizienz, und die langfristige Resilienz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die integriert und miteinander verknüpft sind, zu fördern;

16. *legt* den Regierungen, den zuständigen internationalen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, im Rahmen ihrer Energiestrategien bei der Ressourcenplanung und -verwaltung einen integrierten Ansatz zu verfolgen und zu fördern, bei dem Entscheidungen in Energiefragen im Kontext damit verbundener Sektoren, darunter Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, Luftqualität und Ernährung, und unter Berücksichtigung nationaler Umstände abgewogen werden;

17. *erkennt an*, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen den Zugang zu nachhaltigen Energien und ihre Einführung sowohl verbessern als auch beschleunigen können, und fordert die Regierungen, das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und andere Interessenträger auf, in dem Sektor mehr Bil-

dungs- und Kapazitätsaufbauprogramme für Frauen zu schaffen, die gleiche Bezahlung sowie Führungs- und andere Möglichkeiten für Frauen im Energiesektor weiter zu fördern, die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Übernahme von Führungsrollen bei der Gestaltung und Umsetzung energiepolitischer Maßnahmen und Programme zu fördern und eine geschlechtsspezifische Perspektive in diese Maßnahmen und Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass Frauen vollen und gleichberechtigten Zugang zu nachhaltiger Energie haben und diese nutzen können, um ihre wirtschaftliche und soziale Selbstbestimmung, einschließlich ihrer Beschäftigungschancen und anderen Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, zu stärken;

18. *legt* den Regierungen *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger den Übergang zu nachhaltigen Wirtschaftssystemen im Einklang mit den jeweiligen nationalen Politiken und Plänen und mit Hilfe von Abschwächungs- und Anpassungsstrategien zu beschleunigen, durch die die Energieeffizienz erhöht wird und vermehrte und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für alle, einschließlich der jungen Menschen, in Form von Lohnarbeit sowie selbständiger Erwerbstätigkeit geschaffen werden;

19. *betont*, dass eine nachhaltige Energienutzung zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran beitragen kann, erkennt an, dass die verstärkte Einführung erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz Bestandteile der national festgelegten Beiträge vieler Länder gemäß dem als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommen von Paris sind, und fordert nachdrücklich zur wirksamen und raschen Unterstützung der vollständigen Umsetzung aller dieser Beiträge auf, soweit anwendbar;

20. *stellt fest*, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch den Energiezugang und die Energieversorgung bedrohen können, und stellt außerdem fest, wie wichtig es ist, die Resilienz des Energiesektors gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, was durch den Ausbau erneuerbarer Energie erleichtert werden kann;

21. *betont*, dass zwar Fortschritte zu verzeichnen sind, die großflächige Einführung entsprechender Technologien jedoch nach wie vor unzureichend und ungleichmäßig vorankommt und dass Unterstützung sowie geeignete politische Initiativen und Investitionen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um das Potenzial dieser Technologien auszuschöpfen, wobei die Regierungen mit maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, zusammenarbeiten müssen;

22. *betont außerdem* den Wert regionaler und interregionaler Ansätze, die neben anderen Vorteilen auch die Einführung erneuerbarer und nachhaltiger Energien verbessern können, indem sie den Erfahrungsaustausch erleichtern, Transaktionskosten senken, Größenvorteile nutzen und eine stärkere grenzüberschreitende Vernetzung ermöglichen, um die Verlässlichkeit und Resilienz von Energiesystemen zu fördern und den inländischen Kapazitätsaufbau zu verstärken, und würdigt die von Organisationen und Initiativen in dieser Hinsicht geleistete Arbeit;

23. *bittet* alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, bilaterale und multilaterale Geber sowie regionale Finanzierungsinstitutionen, den Privatsektor und nichtstaatliche Organisationen, die laufenden Anstrengungen fortzusetzen und nach Bedarf weitere Maßnahmen zur Bereitstellung von Finanzmitteln zu ergreifen, um die Bemühungen um die Sicherung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie in Entwicklungs- und Transformationsländern zu unterstützen, insbesondere zu emissionsarmen, CO₂-armen, klimaresilienten und erwiesenermaßen tragfähigen neuen und erneuerbaren Energieressourcen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zugang zu Energie und der wirtschaftlichen Entwicklung sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, und dabei die mögliche katalytische Wirkung konzessionärer und anderer Finanzierung zu beachten

und die Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer vollständig zu berücksichtigen;

24. *unterstützt* die Entwicklung, die Verbreitung, die Diffusion und den Transfer umweltverträglicher Technologien in die Entwicklungsländer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, nachhaltige Energie in den Mechanismus zur Technologieförderung zu integrieren;

25.

zahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle fortzusetzen, und *weist* auf die Einberufung des Dialogs auf hoher Ebene über die Halbzeitüberprüfung der (2024), der am 23. und

24. Mai 2019 stattfand;

31. *begrüßt* den Energiedialog auf hoher Ebene, der am 24. September 2021 abgehalten wurde, um die Umsetzung der energiebezogenen Ziele und Zielvorgaben der Agenda